

SATZUNG

der

Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft e.V.



Inhalt

Präambel	4
§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	5
§ 3 Mittel und -verwendung.....	5
§ 4 Ordnungen der EZFG e.V. / Mindesthaltungsbedingungen	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen.....	6
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 8 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds	7
§ 9 Vereinsorgane und Gremien	8
§ 10 Mitgliederversammlung	8
10.1 Allgemeines	8
10.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
10.3 Wahlen und Abstimmungen.....	9
10.4 Anträge zur Mitgliederversammlung	9
10.5 Protokollierung.....	10
§ 11 Online-Versammlungen.....	10
§ 12 Gesamtvorstand	10
12.1 Zusammensetzung und Wahlen des Vorstands	10
12.2 Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstands	11
12.3 Vorstandssitzungen und Beschlüsse	12
§ 13 Zuchtleitung.....	12
13.1 Zusammensetzung und Wahlen der Zuchtleitung	12
13.2 Anforderungen an Mitglieder der Zuchtleitung	13
13.3 entfallen	13
13.4 Aufgaben und Befugnisse der Zuchtleitung	13
13.5 Zuchtleitungssitzungen und Beschlüsse.....	14
§ 14 Züchtersammlung.....	14
14.1 Allgemeines	14
14.2 Zuständigkeit der Züchtersammlung	14
14.3 Wahl der Zuchtleitung.....	15
14.4 Wahlen und Abstimmungen.....	15
14.5 Anträge zur Züchtersammlung.....	15
14.6 Protokollierung.....	16

§ 15	Versammlung der Deckrüdeneigentümer	16
15.1	Allgemeines	16
15.2	Zuständigkeit der Versammlung der Deckrüdeneigentümer.....	16
15.3	Wahl des Vertreters der Deckrüdeneigentümer.....	17
15.4	Wahlen und Abstimmungen.....	17
15.5	Anträge zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer	17
15.6	Protokollierung.....	17
§ 16	entfallen.....	18
§ 17	Ehrenrat	18
§ 18	Regionalgruppen	18
§ 19	Forschungsteam	18
§ 20	Kassenprüfung	18
§ 21	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte.....	19
§ 22	Vereinsstrafen und Vereinsgerichtbarkeit	19
22.1	Vereinsstrafen sind:.....	19
22.2	Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:.....	20
22.3	Rechtsmittel	20
22.4	Ruhen der Mitgliedschaftsrechte im Rechtsmittelverfahren.....	21
§ 23	Auflösung des Vereins	21

Präambel

Der Name „Elo“ ist durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) als Marke (Wortmarke oder Wort- und Bildmarke) EU-weit, einschließlich der Schweiz, durch den Begründer der Rasse, Heinz Szobries, geschützt. Die Inhaber der Nutzungsrechte, Familie Szobries (Lizenzinhaber), haben der Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft (EZFG e.V.) in einem Lizenzvertrag das Recht zur Züchtung und zum Verkauf von Hunden in den darin genannten Ländern unter der Bezeichnung "Elo®" übertragen.

Die vertragsgemäße Nutzung ist mit Anforderungen verbunden. So sind ausschließlich Mitglieder - Züchter und Deckrüdeneigentümer - der EZFG, die mit der EZFG einen gesonderten Vertrag geschlossen haben, zur Elo®-Zucht unter Beachtung der nachfolgend näher spezifizierten Bedingungen berechtigt.

Die vertraglichen Pflichten für die EZFG e.V. (als Lizenznehmer) und für die zur Elo®-Zucht berechtigten EZFG-Mitglieder (als Unterlizenznehmer) werden in dieser Satzung und in Ordnungen geregelt.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass

- die Zuchtordnung die Grundlage für die Elo®-Zucht darstellt und diese in verbindlicher Weise regelt,
- die Zuchtordnung weder in unangemessener Weise verschärft noch gelockert werden darf, damit das Fortbestehen und die Verbreitung des Hundetyps Elo® nicht gefährdet wird und
- die Erbgesundheit und die ererbten Wesenseigenschaften als besondere Forschungsthemen und bei der Beurteilung der gezüchteten Elos im Vordergrund stehen und nach dem festgelegten Standard gezüchtet wird.

Als Standard für die Zucht des Elos ist dabei folgendes festgelegt:

- Das Zuchtziel ist die Züchtung einer erbgesunden Hunderasse nach einem biologisch sinnvollen, dem Urhund ähnlichen Standard und bestimmten für Mensch und Hund sinnvollen Charakteranlagen als kindergeeigneter Familienhund in verschiedenen Größen.
- Herausbildung einer Hunderasse mit geringer erblicher Veranlagung zum ausdauernden oder häufigen Bellen, zum Jagen, Streunen und zum aggressiven Verhalten gegenüber Menschen, Artgenossen sowie anderen Wild- und Haustieren.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elo® Zucht- und Forschungsgemeinschaft", in abgekürzter Form „EZFG“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein gilt als Organisation aller Elo®-Züchter, Elo®-Halter, Elo®-Interessenten und Förderer, die Mitglied der EZFG e.V. sind und sich mit der Zucht oder Haltung des Markenhundes Elo® befassen.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht in Deutschland wohnt am Wohnort des 2. Vorsitzenden. Der Vereinssitz ist derzeit in 53859 Niederkassel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich insbesondere als Gemeinschaft zur

- Fortsetzung und Förderung der von den Begründern des Elo[®] Heinz und Marita Szobries begonnenen und geleisteten Zucht- und Forschungsarbeit, zunächst zur Herausbildung des Hundetyps „Elo[®]“,
- Pflege des Hundewesens im Rahmen der Neuzüchtung „Elo[®]“,
- Kontrolle der Zuchtkriterien und der Erbgesundheit des „Elo[®]“ im Rahmen der jeweils gültigen Zuchtordnung und sonstigen Bestimmungen,
- Schutz der Bezeichnung „Elo[®]“ als Herkunftskennzeichen der Elo[®]-Hunde aus dem Kreis der zuchtberechtigten Mitglieder des Vereins und der Begründer und somit als Marke zu gewährleisten.
- Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte „Elo[®]“
- Sicherstellung, dass die Elo[®]-Zucht nur durch den Verein bzw. durch die Begründer erfolgt.

Diese Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch

- die Erarbeitung neuer Erkenntnisse über die Vererbung von Charakteranlagen,
- das Wegzüchten von Deformationen und Erbkrankheiten,
- Tierschutz und artgerechte Tierhaltung,
- Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in der Elo[®]-Zucht,
- Publikation der gewonnenen Erkenntnisse, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen,
- fachliche Beratung der Vereinsmitglieder bezüglich des Hundewesens sowie
- Führung der Zuchtbuchstelle durch die Zuchtleitung der EZFG e.V.

§ 3 Mittel und -verwendung

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Züchterbeiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden insbesondere verwendet für

- Forschung und Förderung der Tiergesundheit unter Beachtung der geltenden Tierschutzbestimmungen. Hierzu zählen auch Beobachtungen zum Verhalten und die Erforschung genetischer Fragestellungen bezüglich Erkrankungen,
- Führung und Pflege einer Zuchtdatenbank, die auf den Ergebnissen modernster wissenschaftlicher Erkenntnisse beruht,
- Förderung der Hundezucht in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten;
- Aus- und Weiterbildung im Bereich Hundezucht,
- Aus- und Weiterbildung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Einsatz von Zuchtwarten und Zuchtrichtern,
- Herausgabe einer Vereinszeitschrift zur Information der Mitglieder,
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Bekanntmachung des Elos, z. B. durch Betreiben einer Internetpräsenz oder
- Inanspruchnahme rechtlicher Beratung.

Die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen und Kosten werden gemäß der Finanz- und Gebührenordnung ersetzt.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

Für Forschungszwecke werden der Zuchtleitung jährlich mindestens 10% der Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. Im Geschäftsjahr nicht verbrauchte Gelder verbleiben auf dem separaten Konto und sind Rücklagen für zurzeit oder später geplante Forschungsvorhaben.

§ 4 Ordnungen der EZFG e.V. / Mindesthaltungsbedingungen

Die Aktivitäten der EZFG und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgend genannten Ordnungen konkretisiert:

1. **Zuchtordnung:** Sie ist Bestandteil der Satzung der EZFG und wird von der Züchtersammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen und geändert.

In den nachfolgend gelisteten Ordnungen werden weitere organisatorische Aspekte geregelt. Zuchthaltliche Aspekte werden darin nicht geregelt.

2. **Finanz- und Gebührenordnung:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
3. **Ordnung für Online-Versammlungen und –Beschlüsse:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch den Vorstand beschlossen und geändert.
4. **Ordnung für den Ehrenrat:** Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
5. Maßgeblich sind die **Mindesthaltungsbedingungen** des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV). Sie sind für alle Züchter, Deckrüdeneigentümer und Halter von Elos verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dafür ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft nebst Datenschutzerklärung in Textform vorzulegen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist zusätzlich die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Zustimmung zur Aufnahme wird dem neuen Mitglied mitgeteilt. Sie wird erst mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung auf dem Vereinskonto wirksam, wenn zuvor keine Zustimmung zum Lastschriftzug des Mitgliedsbeitrags erteilt wurde. Von diesem Zeitpunkt an hat der Antragsteller das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Zugang zu den geschützten Mitgliederinformationen zu erhalten.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Sie werden im Lastschriftverfahren zum 01. März des laufenden Kalenderjahres eingezogen. Familienmitglieder, Rentner, Schwerbehinderte, Schüler und Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sofern Mitgliedsbeiträge nicht im Lastschriftverfahren eingezogen werden können, sind sie spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 4 Wochen ruhen die Rechte des Mitglieds. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und ist nicht berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird, vom Mitglied zu entrichten. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften.

Bei Zahlungsrückstand wird eine Mahngebühr zzgl. einer Versand- und Portopauschale erhoben, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz-Ordnung.

Wenn es das Interesse der EZFG dringend erfordert, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Umlage beschließen, die von allen erhoben wird, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Umlage Mitglied der EZFG sind. Eine Umlage kann nur einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden. Sie darf die Höhe des regelmäßigen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der Textform, z.B. E-Mail. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Eine Beitragsrückerstattung für angefangene Zeiträume erfolgt nicht. Ausstehende Forderungen bleiben erhalten. Mit dem Austritt erlöschen alle übrigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige fällige Forderungen der EZFG trotz zweimaliger Mahnung nicht getilgt hat. Der Streichung hat eine letzte Mahnung per Einschreiben an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mit Fristsetzung und Androhung der Streichung von der Mitgliederliste vorauszugehen.

Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und Weisung (Textform) des Vorstandes. Der Anspruch der EZFG auf Geltendmachung ihrer Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

Ein zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss kann bei schwerwiegenden und schuldhaften (vorsätzlich/fahrlässig) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der EZFG e.V., insbesondere gegen den unter § 2 der Satzung genannten Vereinszweck, sowie bei erheblicher Störung des Vereinsfriedens erfolgen. Weiteres regelt § 22 der Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds

Das Mitglied bekennt sich zu den Zielen und Zwecken der EZFG und wird diese nach besten Kräften fördern. Dies beinhaltet auch den Schutz der Marke Elo®. Aktivitäten, die geeignet sind, die Marke zu verwässern oder zu schädigen, wird es entgegentreten und den Vorstand bei der Abwehr unterstützen. Es erkennt an, dass die Mitgliedschaft in konkurrierenden Hundezuchtvereinen mit der Mitgliedschaft in der EZFG unvereinbar ist, ebenso wie das Zurverfügungstellen von Elo®-Hunden als Zuchtmaterial.

Die EZFG versteht sich als Dienstleister im Interesse der Rasse Elo®. Das Mitglied hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei seinen Aktivitäten im Verein. Dies beinhaltet auch den Zugang zu allen Informationsquellen (Datenbanken usw.) entsprechend dem jeweiligen Status als Elo®-Züchter, Elo®-Deckrüdeneigentümer und Elo®-Halter, aber auch entsprechende Unterstützung durch die Funktionsträger, soweit ein solcher Status angestrebt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zur Klärung von Fragen, Problemen und Unklarheiten Mitglieder des Vorstands oder des Ehrenrats anzusprechen. Nur das volljährige Mitglied ist in den Versammlungen, an denen es teilnimmt, stimmberechtigt.

Vereinsmitglieder pflegen einen offenen und vertrauensvollen Umgang untereinander, der stets die Würde der anderen beachtet. Der Verein ist nur dann stark, wenn die Mitglieder gemeinschaftlich an der besten Lösung arbeiten. Dabei ist die beste Lösung immer ein abwägender Kompromiss, der zwangsläufig nicht die Meinung eines Einzelmitglieds ist.

Deshalb gehören ein konstruktiver Austausch, sachgerechte und transparente Informationen, eine offene Diskussionskultur und eine Beschlussfassung nach Abwägung der verschiedenen Aspekte zu den Grundwerten des Vereins.

Beschlüsse sollen stets so abgefasst werden, dass der Verschiedenheit von Lebewesen und Randbedingungen Rechnung getragen wird. Das bedeutet aber, dass auf der einen Seite eine Eigenverantwortung bei den Mitgliedern verbleibt und andererseits eine Überprüfung durch die gewählten Vertreter der Vereinsorgane Hand in Hand gehen.

§ 9 Vereinsorgane und Gremien

Organe für den Mitgliederbereich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

Organe für den Züchterbereich sind:

- die Zuchtleitung
- die Züchtersammlung
- die Versammlung der Deckrüdeneigentümer

Gremium des Vereins ist:

- der Ehrenrat.

Die Vertreter der Organe und Gremien sorgen für eine angemessene Kommunikation untereinander. Insbesondere ist über Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Tätigkeiten der anderen Organe und Gremien zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht den Organen für den Züchterbereich oder den Gremien des Vereins zugeordnet sind.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz im Mitgliederbereich einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

An Mitgliederversammlungen dürfen Gäste nur mit der vorherigen Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an der Diskussion.

10.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dementsprechend unterliegt die Zuchtordnung der ausschließlichen Zuständigkeit der Züchtersversammlung.

Die Mitgliederversammlung überträgt ferner ihr Wahlrecht der Zuchtleitung an die gemäß §§ 13-15 zuständigen Organe für den Zuchtbereich.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Bericht des 1. Vorsitzenden für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht der Zuchtleitung
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre entsprechend Wahlzyklus und bei Bedarf)
- Wahl Kassenprüfer
- Wahl Ehrenrat
- Anträge zur Mitgliederversammlung
- Verschiedenes

Die Wahl eines Funktionsträgers beinhaltet auch die Befugnis der Mitgliederversammlung zu dessen Abberufung. Dies ist jedoch bei der Einladung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

Die Wahlen der Vertreter der Zuchtleitung erfolgen in den Vereinsorganen gemäß §§ 13 bis 15 der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung übernimmt deren Wahlergebnisse ohne Aussprache.

10.3 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks zur Folge haben, bedürfen einer Zustimmung aller Vereinsmitglieder gemäß § 33 BGB.
- Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Für Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

10.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung können jederzeit, müssen jedoch bis spätestens 5 Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform mit Gründen beim Vorstand eingereicht werden. Ein Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden. Er muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der

Antragsteller soll seinen Antrag persönlich in der Mitgliederversammlung vorstellen.

10.5 Protokollierung

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind ein Ergebnisprotokoll (KEIN Wortprotokoll) und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu nummerieren und wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Nummerierung - z.B. in Form "MV-DATUM-lfd. Nr." dient der vereinfachten Belegführung der Vereinsausgaben, wenn diese durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung freigegeben wurden.

Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auf der Internetpräsenz der EZFG im Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11 Online-Versammlungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an den Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Grundsätzlich können alle Versammlungen der EZFG e.V., insbesondere die Mitgliederversammlung, die Züchtersammlung und die Versammlung der Deckrüdeneigentümer auch online erfolgen.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
4. Der Vorstand kann in einer „Ordnung für Online-Versammlungen und -Beschlüsse“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Online-Versammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder in den Versammlungen ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.
5. Die „Ordnung für Online-Versammlungen und -Beschlüsse“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand ist das Organ des Vereins, das für alle Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der zuchtspezifischen Angelegenheiten zuständig ist. Die zuchtspezifischen Angelegenheiten sind der Zuchtleitung, die Teil des Gesamtvorstands ist, sowie der Züchtersammlung und der Deckrüdeneigentümersammlung zugewiesen.

Soweit in dieser Satzung und den Ordnungen der Ausdruck „Vorstand“ verwendet wird, ist stets der Gesamtvorstand gemeint.

12.1 Zusammensetzung und Wahlen des Vorstands

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit den Funktionen

- 1. Vorsitzenden (Wahlzyklus 2)
- 2. Vorsitzenden (Wahlzyklus 1)

- Kassenwart (Wahlzyklus 2)
- Schriftführer (Wahlzyklus 1)
- Leiter für Öffentlichkeitsarbeit (Wahlzyklus 1)

sowie der Zuchtleitung mit ihren Funktionen

- Zuchtleiter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter für Zuchtrichter und Zuchtwarte (Wahlzyklus 1)
- Vertreter der Züchter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer (Wahlzyklus 1)

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzlicher Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB). Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 1 werden in durch 4 teilbaren Kalenderjahren - also für jeweils 4 Jahre - gewählt. Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 2 werden um zwei Jahre versetzt - ebenfalls für 4 Jahre - gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig

Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion im Gesamtvorstand bekleiden. Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare oder Verwandte dürfen nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die nachfolgenden Regelungen für die Ersatzwahlen.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Versammlung berufen. Betrifft dies das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden, ist die Bestellung beim Vereinsregister anzumelden. Betrifft dies ein Amt der Zuchtleitung, erfolgt die kommissarische Bestellung durch die verbleibenden Mitglieder der Zuchtleitung. Kommissarisch bestellte Mitglieder des Gesamtvorstands sind in den Sitzungen des Gesamtvorstands und der Zuchtleitung stimmberechtigt.

Bei kommissarischer Bestellung wird die Regel, dass jedes Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Gesamtvorstand bekleiden darf, ausgesetzt. Die gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden ist jedoch ausgeschlossen. Für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode ist das kommissarische Vorstandsmitglied durch die jeweils nächste zuständige Versammlung zu bestätigen oder andernfalls ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl zu wählen.

12.2 Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstands

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Organisation und Durchführung von 2 Elo®-Treffen jährlich,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und sächlichen Mittel des Vereins (Buchhaltung), u.a. durch Erstellung eines Haushaltsplans und Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- Beschlussfassung über Haushaltsplan,

- Jahresberichterstattung in der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz.
- Verhängung von Vereinsstrafen gemäß § 22 der Satzung

Um die Aufgaben des Vorstandes zu erfüllen, wird dieser durch freiwillige Helfer oder durch Helfer mit besonderen Vollmachten, Funktionsträger genannt, unterstützt. Die Funktionsträger und deren Vollmachten sind schriftlich zu dokumentieren.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist jedes Mitglied des Gesamtvorstandes zur Abgabe von Erklärungen gegenüber Mitgliedern und Dritten berechtigt (Ressortprinzip).

Der Gesamtvorstand kann auf zuchtspezifische Entscheidungen ausschließlich in finanzieller Hinsicht Einfluss nehmen.

12.3 Vorstandssitzungen und Beschlüsse

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Er tritt auch zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen.

Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf jedoch nicht im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

Der Vorstand kann seine Sitzungen auch als Online-Versammlungen im Sinne des § 11 der EZFG-Satzung durchführen.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist erforderlich. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) abgestimmt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse nummeriert und wortgetreu aufzunehmen sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 13 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung ist das Organ des Vereins, das für alle züchterischen Belange zuständig ist.

13.1 Zusammensetzung und Wahlen der Zuchtleitung

Die Zuchtleitung besteht aus dem

- Zuchtleiter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter für Zuchtrichter und Zuchtwarte (Wahlzyklus 1)
- Vertreter der Züchter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter der Deckrüdeneigentümer (Wahlzyklus 1)
- besonderen Vertreter (nach § 30 BGB) im züchterischen Bereich.

Die Wahlen erfolgen an den in § 12, Ziffer 12.1, Abs.4 genannten Terminen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Zuchtleitungsmitglieds gelten die Regelungen in § 12, Ziffer 12.1, Abs. 8 der Satzung für die Ersatzwahlen.

13.2 Anforderungen an Mitglieder der Zuchtleitung

Der Verein überträgt das Amt des Zuchtleiters in der EZFG an Marita Szobries bis zu einem Zeitpunkt, den sie selbst festlegt. Nach diesem Zeitpunkt wird der Zuchtleiter von der Züchtersammlung gewählt. Der Wahlkandidat muss eine 5-jährige Elo®-Züchter-Qualifikation sowie eine aktive Elo®-Zuchtwart- oder Zuchtrichter-Tätigkeit nachweisen können. Kenntnisse in Kynologie und Genetik sollte er der Züchtersammlung unter Beweis gestellt haben.

Der Zuchtleiter, der Vertreter für Zuchtrichter/-warte und der Vertreter der Züchter müssen bei ihrer Wahl einen bestehenden Züchtervertrag für Elos, Kenntnisse in Kynologie und praktische Erfahrung in der Aufzucht von Elos haben.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer muss bei seiner Erst-Wahl Eigentümer eines aktiven Deckrüden sein. Um seine Stimmberechtigung in der Zuchtleitung zu erwirken, muss er das Züchtergrundseminar erfolgreich absolvieren und der Zuchtleitung 2 zuchtspezifische Seminare nachweisen.

Die Vertreter für Zuchtrichter/-warte und der Züchter werden in der Züchtersammlung gewählt.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer wird in der Versammlung der Deckrüdeneigentümer gewählt.

13.3 entfallen

13.4 Aufgaben und Befugnisse der Zuchtleitung

Die Zuchtleitung

- überwacht die Einhaltung der Zuchtordnung der EZFG,
- ist berechtigt Weisungen zu erteilen und die in der Zuchtordnung vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen zu verhängen. §22 bleibt unberührt,
- bildet Züchter, Zuchtwarte und Zuchtrichter aus,
- erstellt eine Broschüre über die Arbeit und Aufgaben der Zuchtrichter und Zuchtwarte und aktualisiert sie bei Bedarf,
- führt die Zuchtbücher,
- fördert und führt den Erfahrungsaustausch der Züchter und der Deckrüdeneigentümer,
- beteiligt sich initiativ am Informationsaustausch über forschungsrelevante Aspekte,
- erstellt einen Bericht über die Ergebnisse und die Schwerpunkte der Forschung,
- erstellt einen Haushaltsplan für den Einsatz der Forschungsmittel,
- erstellt einen Rechenschaftsbericht über die Forschungsausgaben,
- informiert alle Vereinsorgane regelmäßig über Angelegenheiten der Zucht, insbesondere über die Einhaltung und Weiterentwicklung der Zuchtordnung.

Die Zuchtleitung ist berechtigt, zur Unterstützung ihrer Aufgaben Dritte zu beauftragen. Weitere Aufgaben regelt die Zuchtordnung der EZFG.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Zuchtleitung ein Budget, das in den Haushaltsplan des Vereins einzustellen ist. Damit sollen regelmäßige ausgabewirksame Aktivitäten abgegolten werden. Die Zuchtleitung ist selbst für die Überwachung des Budgets zuständig und belegt alle Ausgaben für den Kassenwart des Vereins. Jeder Beleg muss im Verwendungszweck den Bezug zum o.g. Budget klar aufzeigen.

Sollte das Jahresbudget aufgrund besonderer Aktivitäten nicht ausreichen, sind vor der Beauftragung oder Auslösung weiterer Ausgaben zunächst neue Beschlüsse in Sitzungen des Gesamtvorstands einzuholen, die dann bei der Abrechnung in den jeweiligen Belegen zu nennen sind. Eine Geldausgabe oder Beauftragung ohne einen vorherigen Beschluss des Gesamtvorstands ist nicht zulässig.

13.5 Zuchtleitungssitzungen und Beschlüsse

Sitzungen der Zuchtleitung finden bei Bedarf statt. Der Bedarf orientiert sich vorrangig an den Belangen der Elo®-Zucht und Elo®-Forschung. Sie sollen aus wirtschaftlichen Gründen möglichst im Zusammenhang mit anderen Vereinsveranstaltungen, z. B. Elo®-Treffen erfolgen.

Die Zuchtleitung kann seine Sitzungen auch als Online-Versammlungen im Sinne des § 11 der EZFG-Satzung durchführen.

Die Zuchtleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Zuchtleitungsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Zuchtleiters.

Entsprechendes gilt, wenn telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) abgestimmt wird.

Bei jeder Zuchtleitungssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem alle Beschlüsse nummeriert und wortgetreu aufzunehmen sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 14 Züchtersammlung

14.1 Allgemeines

Die Züchtersammlung ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten zuständig ist. Sie ist die Versammlung aller Züchter, die einen gültigen Züchtervertrag für Elos besitzen sowie dem Vertreter der Deckrüdeneigentümer.

Eine ordentliche Züchtersammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Zuchtleiter - im Falle seiner Verhinderung vom Vertreter der Zuchtrichter/Zuchtwarte - mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz im Mitgliederbereich einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Züchtersammlung sind zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Züchtersammlung ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Züchter. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Züchtersammlungen.

Eine Züchtersammlung kann auch online erfolgen. Sie wird vom Zuchtleiter oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

An Züchtersammlungen dürfen Gäste nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweiligen stimmberechtigten Züchter teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an der Diskussion.

14.2 Zuständigkeit der Züchtersammlung

Die Züchtersammlung ist für alle Angelegenheiten der Zucht zuständig. Dazu gehören insbesondere

- die Weiterentwicklung der Zuchtordnung,
- Beschlussfassungen zur Änderung über rein zuchtspezifische Änderungen in der Zuchtordnung,

- weitere zuchtspezifische Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, den Ordnungen oder nach Gesetz ergeben und
- Informationsaustausch der Züchter über Beobachtungen und Erfahrungen aus den Zuchtstätten, insbesondere solche, die für die Forschung und Weiterentwicklung des Elos bedeutsam sind.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Züchtersammlung sind:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
- Bericht der Zuchtleitung
- Aktueller Stand und Perspektiven der Elo®-Forschung
- Wahlen der Zuchtleitung mit Ausnahme des Vertreters der Deckrüdeneigentümer
- Anträge zur Züchtersammlung
- Erfahrungsaustausch der Züchter
- Verschiedenes

Die Wahl eines Funktionsträgers beinhaltet auch die Befugnis der Züchtersammlung zu dessen Abberufung. Dies ist jedoch bei der Einladung in die Tagesordnung aufzunehmen.

14.3 Wahl der Zuchtleitung

Alle gewählten Mitglieder der Zuchtleitung sind Mitglieder des Gesamtvorstands.

In der Züchtersammlung werden folgende Zuchtleitungspositionen gewählt:

- Zuchtleiter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter für Zuchtrichter / Zuchtwarte (Wahlzyklus 1)
- Vertreter der Züchter (Wahlzyklus 2)

Der Zuchtleiter hat ein Vorschlagsrecht für den Vertreter für Zuchtrichter / Zuchtwarte und den Vertreter der Züchter.

Ein Zuchtleitungsmitglied darf nur eine Funktion in der Zuchtleitung ausfüllen. Mitglieder der Zuchtleitung sind wieder wählbar.

Die Wahlen erfolgen an den in § 12, Ziffer 12.1, Abs.4 genannten Terminen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die Regelungen in § 12, Ziffer 12.1, Abs. 8 der Satzung für die Ersatzwahlen.

Die Züchtersammlung kann die Bestellung eines von ihr gewählten Zuchtleitungsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

14.4 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Züchtersammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

- Für Beschlüsse, die eine Änderung der Zuchtordnung zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zur Abänderung der Zuchtordnung dürfen der Präambel und den §§ 1 und 2 der Satzung nicht widersprechen.
- Sonstige Beschlüsse der Züchtersammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

14.5 Anträge zur Züchtersammlung

Anträge zur Züchtersammlung können jederzeit, müssen jedoch bis spätestens 5 Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform mit Gründen bei der Zuchtleitung eingereicht werden. Ein Antrag kann

in elektronischer Form eingereicht werden. Er muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller soll seinen Antrag persönlich in der Züchtersammlung vorstellen.

14.6 Protokollierung

Über die Ergebnisse der Züchtersammlung sind ein Ergebnisprotokoll (KEIN Wortprotokoll) und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Zuchtleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu nummerieren und wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Nummerierung - z.B. in Form "ZV-DATUM-lfd. Nr." dient der vereinfachten Belegführung der Vereinsausgaben, wenn diese durch Beschlüsse der Züchtersammlung freigegeben wurden.

Das Protokoll wird innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung auf der Internetpräsenz der EZFG im Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der folgenden Züchtersammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 15 Versammlung der Deckrüdeneigentümer

15.1 Allgemeines

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist das Organ des Vereins, das für die zuchtspezifischen Angelegenheiten der Deckrüden zuständig ist. In dieser Versammlung sind alle Eigentümer von Deckrüden mit wirksamem Zuchtvertrag vertreten. Die Zuchtleitung kann beratend an der Versammlung teilnehmen.

Eine ordentliche Versammlung der Deckrüdeneigentümer muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vertreter der Deckrüdeneigentümer mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz im Mitgliederbereich einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer sind zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.

Eine außerordentliche Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Zehntel der Deckrüdeneigentümer. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Für außerordentliche Versammlungen bestehen ansonsten die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen der Deckrüdeneigentümer.

Eine Versammlung der Deckrüdeneigentümer kann auch online erfolgen. Sie wird vom Vertreter der Deckrüdeneigentümer oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

An Versammlung der Deckrüdeneigentümer dürfen Gäste nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweiligen stimmberechtigten Deckrüdeneigentümer teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an der Diskussion.

15.2 Zuständigkeit der Versammlung der Deckrüdeneigentümer

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vertreters der Deckrüdeneigentümer
- Diskussion über spezifische Angelegenheiten der Deckrüden,
- Informationsaustausch über die Zuchtordnung und weitere zuchtspezifische Angelegenheiten.

In der Tagesordnung der Versammlung der Deckrüdeneigentümer müssen mindestens folgende Themenpunkte enthalten sein:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
- Bericht des Vertreters der Deckrüdeneigentümer
- Wahl des Vertreters der Deckrüdeneigentümer (alle 4 Jahre und bei Bedarf)
- Erfahrungsaustausch der Deckrüdeneigentümer

15.3 Wahl des Vertreters der Deckrüdeneigentümer

In der Versammlung der Deckrüdeneigentümer wird der Vertreter der Deckrüdeneigentümer im Wahlzyklus 1 gewählt. Er muss bei seiner Erst-Wahl Eigentümer eines aktiven Deckrüden sein. Es darf sich nur derjenige Deckrüdeneigentümer zur Wahl stellen, der nicht auch gleichzeitig Züchter ist.

Die Wahlen erfolgen an den in § 12, Ziffer 12.1, Abs.4 genannten Terminen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die Regelungen in § 12, Ziffer 12.1, Abs. 8 der Satzung für die Ersatzwahlen.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer wird aus seiner Funktion heraus Mitglied der Zuchtleitung und damit auch des Gesamtvorstands. Um seine Stimmberechtigung in der Zuchtleitung zu erwirken, muss er das Züchtergrundseminar erfolgreich absolvieren und der Zuchtleitung 2 zuchtspezifische Seminare nachweisen. Eine Wiederwahl des Vertreters der Deckrüdeneigentümer ist möglich.

Wird ein Deckrüdeneigentümer während seiner Amtszeit auch Züchter, so muss er zur darauffolgenden Versammlung der Deckrüdeneigentümer sein Amt niederlegen. Neuwahlen sind dann erforderlich.

Die Versammlung der Deckrüdeneigentümer kann die Bestellung eines von ihr gewählten Vertreters widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

15.4 Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Deckrüdeneigentümer ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse der Versammlung der Deckrüdeneigentümer werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

15.5 Anträge zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer

Anträge zur Versammlung der Deckrüdeneigentümer können jederzeit, müssen jedoch bis spätestens 5 Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform mit Gründen beim Vertreter der Deckrüdeneigentümer eingereicht werden. Ein Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden. Er muss die vollständige Absenderangabe enthalten. Der Antragsteller soll seinen Antrag persönlich in der Versammlung der Deckrüdeneigentümer vorstellen.

15.6 Protokollierung

Über die Ergebnisse der Versammlung der Deckrüdeneigentümer sind ein Ergebnisprotokoll (KEIN Wortprotokoll) und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist von einem in der Sitzung gewählten Schriftführer (Protokollführer) und dem Vertreter der Deckrüdeneigentümer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu nummerieren und wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Nummerierung - z.B. in Form "DRV-DATUM-lfd. Nr." dient der vereinfachten Belegführung der Vereinsausgaben, wenn diese durch Beschlüsse der Versammlung der Deckrüdeneigentümer freigegeben wurden.

Das Protokoll wird auf der Internetpräsenz im Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der Regel bei der folgenden Versammlung der Deckrüdeneigentümer zur Genehmigung vorgelegt.

§ 16 entfallen

§ 17 Ehrenrat

Die Arbeit des Ehrenrats soll dazu dienen, den Vereinsfrieden zu wahren oder wieder herbeizuführen. Bei Streitfragen über die Gestaltung des Vereinslebens kann jedes Mitglied oder der Vorstand den Ehrenrat um Vermittlung anrufen.

Bei Amtsenthebungen und Ausschluss von Mitgliedern ist der Ehrenrat anzuhören.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Jahr wird ein Mitglied von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet in der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grunde aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Ehrenrat für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl gewählt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrats müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein, dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein und müssen dem Verein seit mindestens drei Jahren als Mitglied angehören.

Der Ehrenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Neutralität und Loyalität verpflichtet und pflegt die Vertraulichkeit in Absprache mit den Beteiligten. Er kann keine Ordnungsmittel verhängen.

Konkrete Bestimmungen können in einer Ordnung für den Ehrenrat festgelegt werden.

§ 18 Regionalgruppen

Regionalgruppen können vom Gesamtvorstand auf Initiative von Vereinsmitgliedern gegründet werden. Sie erhalten regionalbezogene Namen und handeln im Einklang mit der Vereinsatzung. Ihnen können sich auch Nicht-Vereinsmitglieder anschließen. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Regionalgruppen können die Vereinsziele z.B. durch

- Ansprechen von Besitzern von Elos (auch Nicht-Vereinsmitgliedern),
- Bekanntmachen des Elos in der Öffentlichkeit,
- Organisation von Zucht- und Wesensbeurteilungen,
- Organisation von Fortbildungen im Bereich des Hundewesens
- Förderung des Vereinslebens,
- Unterstützung des Gedankens durch Beobachtung von Elos, die außerhalb der Vereinsgrenzen leben oder
- Austausch von Interessen, Ideen und Beobachtungen über den Elo® im Rahmen persönlicher Treffen

unterstützen.

§ 19 Forschungsteam

Es können Forschungsteams gebildet werden, die in allen Belangen der Zuchtleitung unterstellt sind. Sie handeln im Auftrag der Zuchtleitung. Sie setzen sich aus Vereinsmitgliedern mit Kenntnissen in Kynologie zusammen und können sich durch wissenschaftliche Berater (Tierarzt / Genetiker), die vereinsfremd sein können, ergänzen.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Gesamtvorstand an. Sie können die Kassenbücher im Rahmen der Kassenprüfung einsehen. Der Vorstand ist zur rechtzeitigen

Herausgabe aller erforderlichen Prüfungsunterlagen verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Kassenprüfung zu ermöglichen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen dieser die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Gesamtvorstands oder einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands. Eine Entlastung kann nur nach Vorlage der Rechenschafts- und Tätigkeitsberichte für den Entlastungszeitraum ausgesprochen werden.

Grundlage für die Kassenprüfung ist die geltende Finanzordnung.

Die Kassenprüfer prüfen im Einzelnen, ob

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfasst wurden;
- die Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem Haushaltsplan stehen;
- die Kontenabschlüsse von Barkasse und Bankkonten korrekt sind;
- für alle Einnahmen und Ausgaben Originalbelege vorhanden sind;
- die Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen ordnungsgemäß eingegangen sind;
- bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Organe oder Gremien eingeholt wurde;
- etwaige Zahlungen zu Recht erfolgt sind und hierfür Verträge oder Beschlüsse vorliegen;
- die Mittel des Vereins sparsam und sachlich korrekt verwendet wurden;

Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre im wechselnden Turnus gewählt.

Kann die Kassenprüfung nicht durch vereinseigene Mitglieder erfolgen, muss sie von einem hauptamtlichen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Dieser wird durch den Verein entlohnt.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Einschränkung zur Nutzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, bis sich bei behaupteten Fehlern deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Daten nicht mehr benötigt werden.

Organmitglieder, Mitarbeiter oder sonst für den Verein tätige Mitglieder werden zur Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Gesamtvorstand bestellt bei Notwendigkeit zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Umsetzung der rechtlichen Pflichten einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Vereinsstrafen und Vereinsgerichtbarkeit

22.1 Vereinsstrafen sind:

- a) Verweis
- b) Geldbuße von € 50.- bis € 2000.-
- c) Amtsenthebung
- d) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss

Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen.

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Buchstabe a) oder b) erkannt werden.

Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen (Übermaßverbot).

Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitglieds verhängt werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag enthalten.

Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:

- a) Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen der EZFG e.V.
- b) Bei schuldhafter nicht unerheblicher Schädigung der Interessen oder des Ansehens der EZFG
- c) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung;
- d) Bei Täuschung der Organe der EZFG, wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
- e) Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten gegenüber Organen oder einzelnen Mitgliedern der EZFG und/oder beharrlicher Störung des Vereinsfriedens;
- f) Bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Züchtersammlung, der Versammlung der Deckrüdeneigentümer und/oder des Vorstandes;

22.2 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Ehrenrat

Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen zuständig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Amtsenthebungen und Ausschlüssen mit 2/3-Mehrheit. Bei Amtsenthebungen und Ausschlüssen ist der Ehrenrat zu hören, wobei die Anhörung auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen kann. Bei Amtsenthebungen oder Ausschlüssen von Funktionsträgern, die von der Mitgliederversammlung, der Züchtersammlung oder der Deckrüdeneigentümer-Versammlung gewählt wurden, ist ein Beschluss der entsprechenden Versammlung auf Amtsenthebung herbeizuführen, der auch schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen kann. Wird die Abwahl abgelehnt, hat der Vorstand darüber zu entscheiden, ob eine andere Strafe verhängt oder das Verfahren eingestellt wird.

22.3 Rechtsmittel

Gegen einen Beschluss des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Dieser hat binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung zu erfolgen. Wird diese Frist versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann – binnen eines Monats die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen werden. Bei Versäumnis dieser Frist wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung der Mitgliederversammlung anerkannt.

Soweit jedoch eine Amtsenthebung oder der Ausschluss eines Funktionsträgers von der Mitgliederversammlung (durch Abwahl) bestätigt wurde, kann nur die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden. Dies hat binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung über die Amtsenthebung bzw. des Ausschlusses zu erfolgen. Wird die Frist zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Entscheidung anerkannt.

Jede Disziplinaentscheidung hat eine Belehrung über die vorstehenden Rechtsmittel zu enthalten.

22.4 Ruhen der Mitgliedschaftsrechte im Rechtsmittelverfahren

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch einstimmig beschließen, dass mit Zustellung des Disziplinarbeschlusses über den Ausschluss bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft der letzten Entscheidungsinstanz sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ruhen, wozu auch die Sperrung des Zugangs zu Informationen und die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gehört. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise zum Schutz der Marke Elo®, zur Verhinderung der Weitergabe vertraulicher Informationen, aber auch bei schweren Verstößen gegen die Zuchtordnung oder das Tierschutzgesetz sowie bei drohenden Störungen des Vereinsfriedens getroffen werden. Der Beschluss bedarf einer gesonderten Begründung.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Das eventuell noch vorhandene Vereinsvermögen oder seine Restbestände fließen vollständig der Elo®-Nothilfe e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn, VR 2249, zu.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.93 in Hannover (auf der Grundlage der am 22.03.1989 gegründeten Zuchtgemeinschaft für Eloschaboro). Neufassung eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Registernummer VR 4027 am 02.01.2025, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 26.10.2024.